



Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2010 zur Limburger Erklärung in der Kammerpraxis

Dr. Herbert Ferger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Gegenstand des Urteils

Klägerin ist Mitglied der beklagten IHK und wendet sich gegen die Veröffentlichung der „Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern“-deren Mitglied die Beklagte ist-, einem Grundsatzpapiers zum „Gewerbe- und Industriestandort Hessen“, sog. „Limburger Erklärung“

Prüfungsmaßstab

Die Klägerin hat die Veröffentlichung dann hinzunehmen, wenn die Beklagte sich bei der Veröffentlichung im Rahmen der ihr nach

I. Anforderungen des Gerichts an IHK-Stellungnahmen

Wozu kann sich IHK äußern? (Inhalt)

- Wahrnehmung des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft
 - abwägende und ausgleichende Ermittlung
 - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe
 - ein gewichtetes Ergebnis des Abwägungsprozesses

Nicht:

- Summe der Einzelinteressen oder
- ~~kleinster gemeinsamer Nenner~~

Wozu kann sich IHK äußern? (Inhalt)

- Kompetenzbereich der IHK
 - Belange der Wirtschaft werden dann wahrgenommen, „wenn die Äußerungen der IHK sich auf einen Sachverhalt bezieht, der nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der IHK hat“
 - Sachverhalt mit „konkret erkennbaren“ Auswirkungen
 - Auswirkungen müssen sich ergeben aus:
 - Äußerung selbst oder
 - ihrer Begründung/textlicher Zusammenhang

Wie darf sich IHK äußern? (Form)

öffentlich-rechtliche Körperschaft

> höchstmögliches Maß an Objektivität

das bedeutet:

- “Argumentation mit sachbezogenen Kriterien”
- “gegebenenfalls Darstellung von Minderheitenpositionen bei besonders umstrittenen Themen”
- “Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbegruppen muss erkennbar sein”
- “keine polemisch überspitzten oder auf emotionalisierte Konfliktaustragung angelegte Aussagen”

Welches Procedere ist dabei einzuhalten? (Verfahren)

Die Vollversammlung

- ermittelt primär das Gesamtinteresse, ist Parlament und Spiegel der regionalen Wirtschaft
- beschließt über wirtschaftlichpolitische Grundsatzpapiere und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- kann in der Satzung delegieren, vorher muss aber grundsätzliche Festlegung durch die Vollversammlung erfolgen

Fazit nach dem Urteil

Das höchste deutsche Verwaltungsgericht

- hat Anforderungen für IHK Stellungnahmen formuliert
- hat die Vollversammlung gestärkt und gleichzeitig mit Delegationsmöglichkeiten Handlungsspielräume eröffnet
- hat mehr Rechtssicherheit geschaffen in thematischen Randbereichen durch Kriterium der „nachvollziehbaren Auswirkungen“ auf Wirtschaft
- hat unsere Kernkompetenzen gestärkt und lässt Gestaltungs- und Interpretationsspielräume

Fazit nach dem Urteil

hat gleichzeitig aber neue Unsicherheiten geschaffen...

- Wie können die Anforderungen des Urteils faktisch erfüllt werden?
- Was ergibt sich für den Willensbildungsprozess und die Kommunikation der Organisation auf Bundes- und Landesebene
- Schränkt das Urteil die Handlungsfähigkeit der einzelnen IHK und der gesamten IHK-Organisation ein?

II. Umsetzung in der Kammerpraxis

1. Sensibilisierung für den öffentlich-rechtlichen Rahmen der IHK
2. Umsetzung des Urteils in der Kammerpraxis
 - Offensive Information in Richtung Ehren- und Hauptamt
 - Schulungsangebote für IHK-Mitarbeiter
 - Einrichtung eines Arbeitskreises beim DIHK
 - Nutzung von Gestaltungsspielräumen, Schaffung eines Netzes von Grundsatzstellungennahmen
 - Einrichtung eines wirksamen Controllings
 - Anpassung des IHK- und DIHK-Satzungsrechts
 - Entwicklung der Rechtsprechung

1. Sensibilisierung für die spezifisch öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen der IHK

- Urteil macht die Anforderungen, die bereits das IHK-Gesetz an das Handeln der IHK stellt, wieder deutlich bewusst
- es fördert die Rückbesinnung auf die originären IHK-Aufgaben
- betont die Bedeutung der demokratischen Legitimation von IHK-Handeln
- unterstreicht die besondere Qualität der IHK-Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden im vorgegebenen Verfahren mit dem „höchstmöglichen Maß an Objektivität wahrzunehmen

2. Umsetzung des Urteils in der Kammerpraxis

- Offensive Kommunikation in Richtung Ehren- und Hauptamt
 - Informationen für die Präsidien, Vollversammlungen und Ausschüsse der IHKs und des DIHK
 - Informationen für IHK-Mitarbeiter, insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit
 - Entwicklung der FAQs, um der IHK-Organisation schnell eine erste Orientierung als Reaktion auf das Urteil zu liefern

Umsetzung des Urteils in der Kammerpraxis

- Nutzung von Gestaltungsspielräumen, die das Urteil bietet
 - nicht jede Stellungnahme enthält Grundsätzliches und ist von Vollversammlung zu beschließen
 - Konkretisierungs- und Ableitungskompetenz weiterer Gremien
 - Kompendium von Grundsatzpositionen, die durch die Vollversammlung der IHK legitimiert sind (sog. Beschlusstappich)
 - IHK kann sich auch äußern, wenn nicht alle einer Meinung sind
 - Darstellung von Minderheitenpositionen nur im Einzelfall nötig
 - Controlling der vom Gericht gestellten Anforderungen

Umsetzung des Urteils in der Kammerpraxis

- Anpassung des IHK-Satzungsrechts
Ziele: Rechtssicherheit durch eindeutige Satzungs Vorschriften
Handlungsfähigkeit erhalten
- Ergänzende Regelungen zur
 - Eilzuständigkeit des Präsidiums
 - Wahrnehmung des Gesamtinteresses durch den HGF
 - Absicherung des Abstimmungsverhaltens für Präsident und HGF bei Vertretung der IHK
 - Konkretisierungs- und Ableitungskompetenz Präsident und HGF

Umsetzung des Urteils in der Kammerpraxis

- Entwicklung eines Handlungsleitfadens
Ziel: Handlungssicherheit für Mitwirkung von IHK-Vertretern auf Landes- und Bundesebene
 - Konkretisierungskompetenz der IHK-Vertreter
 - bestehende Legitimation anhand Beschlusslage in der Vollversammlung prüfen und ggf. herstellen
 - IHK-Vertreter an Beschlusslage ihrer IHK gebunden
 - Zurechenbarkeit von Beschlüssen der IHK-Organisation auf die IHK setzt sich zu eigen machen voraus (Veröffentlichung);

Fazit

Chancen und Risiken

- Urteil bekräftigt die öffentlich-rechtliche Verfasstheit der IHKs mit den entsprechenden Rechten und Pflichten
- hat der IHK-Organisation Grenzen aufgezeigt, gleichzeitig aber auch Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet; diese Spielräume gilt es allerdings auch zu nutzen!
- weitere Rechtsprechung wird für Klarheit sorgen!



Fairplay, Recht und Steuern